



SCANACS

safe sharing for care

**AGB | ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR
APOTHEKEN DER SCANACS DIRECT
GMBH**

01.09.2024

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Verträge, die die scanacs direct GmbH (nachfolgend „SCANACS“ genannt) im Hinblick auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen (nachfolgend „Services“) mit natürlichen oder juristischen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland bzw. gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 73 Absatz 1 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes eine Apotheke oder mehrere Apotheken betreiben (nachfolgend „Apotheker“), abschließt, ausschließlich. Auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Apothekers werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit SCANACS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die von SCANACS gegenüber dem Apotheker zur Verfügung gestellten und nachfolgend definierten Services. Diese umfassen die Nutzung der SCANACS-Software (nachfolgend „Software“), mit der Prüf-, Abgabe- und Abrechnungsprozesse von Verordnungsblättern bzw. -datensätzen (nachfolgend „Verordnung“) durchgeführt werden können, sowie die anschließende Abwicklung der Abrechnung der Verordnungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen.

2.2 Der Apotheker kann bei Abschluss des Vertrages verschiedene Services bestellen. Die Bestellung weiterer Services ist nach dem Vertragsschluss jederzeit möglich. Der Funktionsumfang der von SCANACS angebotenen Services bestimmt sich im Einzelnen nach der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1 Die Präsentation der von SCANACS angebotenen Services auf der Webseite www.SCANACS.de (nachfolgend „Webseite“) stellt noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

3.2 Der Apotheker kann auf der Webseite verschiedene Services auswählen. Nach Auswahl des Tarifs wird der Apotheker aufgefordert, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten usw.) einzugeben. Die Bestellung kann während des Bestellvorgangs jederzeit geändert bzw. der Bestellvorgang insgesamt abgebrochen werden. Nach Auswahl des Tarifs und Eingabe der erforderlichen Daten kann der Apotheker alle Angaben noch einmal einsehen und kontrollieren. Mit dem Absenden einer Bestellung über die Webseite durch Anklicken des entsprechenden Buttons gibt der Apotheker ein rechtsverbindliches Angebot ab. Der Apotheker ist an das Angebot für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden.

3.3 SCANACS wird den Eingang des Angebotes gegenüber dem Apotheker unverzüglich per E-Mail bestätigen. Diese Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Apothekers dar.

3.4 Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung durch SCANACS zustande. Der Vertragstext kann jederzeit im Portal eingesehen und heruntergeladen werden.

3.5 Eine Nutzung der von SCANACS angebotenen Services ist erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Tarifs erfüllt sind, welche diesen Bedingungen in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beigefügt sind.

3.6 Sofern der Apotheker mehr als eine Apotheke betreibt und die Services für mehr als eine Apotheke nutzen möchte, kann der Apotheker nach Abschluss des Vertrages und der erstmaligen

Freischaltung über die Webseite unter seiner Benutzerkennung weitere Apotheken anlegen. Für die Nutzung der Services in mehreren von dem Apotheker betriebenen Apotheken entstehen gesonderte Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 9.2.

4. HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN VON SCANACS

4.1 SCANACS ermöglicht dem Apotheker im Rahmen des Vertrages den Zugriff auf die Software und die Anwendungsdaten sowie die Nutzung der Funktionen der Software. Die Software wird von SCANACS als „Software as a Service“ bereitgestellt. Eine physische Überlassung der Software an den Apotheker erfolgt nicht. SCANACS hält die Software auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (nachfolgend „Server“) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen bereit. Übergabepunkt für die Software und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Servers. Der von SCANACS im Einzelnen geschuldete Funktionsumfang der Software ergibt sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und ist davon abhängig, welchen Service der Apotheker bestellt hat.

4.2 SCANACS stellt dem Apotheker während der Vertragslaufzeit auf dem Server Speicherplatz für die durch die Nutzung der Software erzeugten Anwendungsdaten bereit. Die Software und die Anwendungsdaten werden auf den Servern regelmäßig gesichert. Dies umfasst ausdrücklich nicht eine erforderliche Langzeitarchivierung und begründet keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Die Langzeitarchivierung und eine ausreichende Sicherung sind von dem Apotheker gesondert sicherzustellen. Zur Speicherung der erzeugten Anwendungsdaten über die Vertragslaufzeit hinaus ist SCANACS nicht verpflichtet.

5. SONSTIGE LEISTUNGEN VON SCANACS

5.1 SCANACS stellt dem Apotheker nach Vertragsschluss eine in deutscher Sprache abgefasste Benutzerdokumentation für die Software in einem elektronischen Format zur Verfügung. Sofern und soweit dies aufgrund von Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Software erforderlich wird, stellt SCANACS dem Apotheker aktualisierte Nutzungshinweise in einem elektronischen Format zur Verfügung.

5.2 SCANACS ist bestrebt, die Software ständig weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch. SCANACS wird bei der Weiterentwicklung der Software die berechtigten Interessen des Apothekers angemessen berücksichtigen und den Apotheker rechtzeitig über wesentliche Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Apothekers steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.

5.3 Nach diesen Bedingungen entsteht kein Anspruch auf Installations- und Konfigurationsleistungen durch SCANACS.

5.4 Support- und Schulungsleistungen sind durch SCANACS nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch SCANACS gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

5.5 Anpassungen der Software nach spezifischen Wünschen des Apothekers sind durch SCANACS nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch SCANACS gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

5.6 SCANACS ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte (Subunternehmen) erbringen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der Server.

6. NUTZUNGSRECHTE

6.1 SCANACS überträgt an den Apotheker das einfache, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht, die Services nach Maßgabe dieses Vertrages nutzen zu können. Der Apotheker darf die Services nur zu vertragsgemäßen Zwecken und nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.

6.2 Der Apotheker ist nicht berechtigt, die Services über den eingeräumten Umfang hinaus zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist der Apotheker nicht berechtigt, die Services Dritten zugänglich zu machen, diese über die bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen, sonst zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere ist er nicht berechtigt, diese zu vermieten und/oder zu verleihen.

6.3 Das Nutzungsrecht ist räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt.

6.4 Die vorstehenden Rechte und Regelungen gelten auch für diejenigen Aktualisierungen, Updates und Upgrades, die an den Services während der Vertragslaufzeit vorgenommen und dem Apotheker zur Verfügung gestellt werden.

6.5 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Apothekers auf dem Server von SCANACS Daten oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem jeweils Berechtigten zu. Andere Daten (z. B. zu Prüfkriterien und -regeln) sowie Analysedaten stehen SCANACS zu.

7. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES APOTHEKERS

7.1 Der Apotheker trifft die notwendigen Vorkehrungen, um eine etwaige Nutzung der ihm nach diesem Vertrag bereitgestellten Services durch Unbefugte zu verhindern.

7.2 Der Apotheker haftet dafür, dass die ihm bereitgestellten Services über die ihm bereitgestellten Zugänge und Passworte nicht zu rechtswidrigen oder gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden oder rechts- oder gesetzwidrige Daten mittels der Services erstellt und/oder auf den Servern von SCANACS gespeichert werden.

7.3 Der Apotheker ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

7.4 Der Apotheker wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

7.5 Unbeschadet der sich für SCANACS aus Ziffer 4.2 ergebenden Pflichten ist der Apotheker die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher oder anderer Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.

7.6 Der Apotheker ist daher verpflichtet, seine von ihm auf den Servern von SCANACS vorgehaltenen Daten eigenverantwortlich und auf einem eigenständigen Datenträger regelmäßig zu sichern.

8. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

8.1 Die Nutzung der Services erfordert einen Internetzugang. Die Einzelheiten der technischen Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und sind abhängig von dem bestellten Tarif.

8.2 Eine bestimmte Zugriffssoftware ist für die Nutzung der Software nicht erforderlich. Der Zugriff auf die Software durch den Apotheker erfolgt grundsätzlich über übliche Internet-Browser, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen müssen. Die Services sind für Google Chrome optimiert.

8.3 Zur Nutzung der Services ist ein Zugriff auf die von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH (nachfolgend „Avoxa“) zur Verfügung gestellten ABDA-Datenbanken erforderlich. SCANACS ist auf Grundlage bestehender Lizenzvereinbarungen mit Avoxa berechtigt, im Rahmen der Erbringung der Services auf die ABDA-Datenbanken zuzugreifen und dem Apotheker für die Nutzung der Services eine Unterlizenz zu erteilen, die den Apotheker im Rahmen der Nutzung der Services zum Zugriff auf die von Avoxa bereitgestellten ABDA-Datenbanken berechtigt. SCANACS erteilt dem Apotheker für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Unterlizenz, die den Apotheker ausschließlich im Rahmen der Nutzung der Services nach diesem Vertrag zum Zugriff auf die ABDA-Datenbanken berechtigt (nachfolgend „ABDA-Lizenz“).

8.4 Für die Beschaffenheit und das Vorhalten der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Apothekers, deren Kompatibilität mit der Software sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Apotheker und dem Server bis zum Übergabepunkt sowie für die Verfügbarkeit des Zugriffs und das Funktionieren der ABDA-Datenbanken ist SCANACS nicht verantwortlich.

9. ENTGELTE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN, PREISANPASSUNGEN

9.1 SCANACS bietet dem Apotheker in Abhängigkeit davon, welche Services gebucht werden, bei Vertragsschluss verschiedene Tarife an.

9.2 Sofern der Apotheker mehr als eine Apotheke betreibt und die Services für mehrere Apotheken nutzt, fallen die Gebühren für jede Apotheke gesondert an. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anlage der weiteren Apotheke(n) in der Software gültigen und gegenüber dem Apotheker ausgewiesenen Tarife.

9.3 SCANACS wird gegenüber dem Apotheker monatlich abrechnen. Rechnungen werden von SCANACS ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt in der Software. Der Apotheker kann die Rechnungen abrufen und speichern. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Bereitstellung einer Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

9.4 SCANACS ist berechtigt, die Entgelte anzupassen, falls Avoxa die Höhe der Lizenzgebühren gegenüber SCANACS oder das diesen zugrundeliegende Lizenzmodell ändert. SCANACS wird in einem solchen Fall den Apotheker unverzüglich über die Anpassung informieren, sobald SCANACS selbst durch Avoxa über eine Änderung der Höhe der Lizenzgebühren oder des Lizenzmodells unterrichtet worden ist. SCANACS ist im Falle einer Ermäßigung der von Avoxa erhobenen Lizenzgebühren verpflichtet, die an den Apotheker weiterberechnete Lizenzgebühr für die ABDA-Lizenz entsprechend zu ermäßigen. Im Fall einer Anpassung der Entgelte hat der Apotheker das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird SCANACS den Apotheker in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Apotheker nicht wirksam.

10. TECHNISCHE VERFÜGBARKEIT

10.1 SCANACS stellt dem Apotheker die Services während der vereinbarten Laufzeit, aber unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit, am Übergabepunkt bereit. Die Einzelheiten der technischen Verfügbarkeit ergeben sich aus Anlage 2 (Service Level Agreement - SLA) zu diesen Bedingungen.

10.2 SCANACS ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, Software und Server zu warten sowie Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind der Apotheke wenigstens in Textform (z. B. E-Mail, ...) mit einer angemessenen Frist anzukündigen, es sei denn, sie betreffen geplante Nichtverfügbarkeiten von Samstag 20.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr. Hierzu erteilt die Apotheke bereits jetzt ihre Zustimmung. Gleiches gilt für Nichtverfügbarkeiten aus wichtigem Grund.

10.3 Wenn und soweit der Apotheker in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Software nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung der Software in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, begründet dies für den Apotheker keine Ansprüche auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.

10.4 Dem Apotheker obliegt es, Beeinträchtigungen der Nutzung der Services gegenüber SCANACS zu melden. SCANACS wird dafür Sorge tragen, die Beeinträchtigungen unverzüglich zu beseitigen.

10.5 Stellt SCANACS die Services nicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Apotheker Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach näherer Maßgabe der Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen.

10.6 Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Leistungen nach Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen wird durch SCANACS nicht erhoben. Hat der Apotheker gegenüber SCANACS jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von SCANACS bis zum Übergabepunkt aufgetreten ist, kann SCANACS dem Apotheker die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von SCANACS in Rechnung stellen, es sei denn, der Apotheker hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von SCANACS bis zum Übergabepunkt, aufgetreten ist.

11. LEISTUNGSSTÖRUNGEN, HÖHERE GEWALT

11.1 Kommt SCANACS ihren Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht vollständig nach, gelten die nachfolgenden Regelungen:

a. Gerät SCANACS mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Services in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Punkt 13 dieser Bedingungen. Der Kunde ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SCANACS im Verzugsfall eine vom Kunden gesetzte angemessene weitere Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält und also innerhalb dieser Nachfrist nicht die vertraglich vereinbarte Funktionalität der Services zur Verfügung stellt.

b. Kommt SCANACS nach erstmaliger betriebsfähiger Bereitstellung der Services den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich eine nutzungsunabhängige zeitliche Pauschalvergütung anteilig für diejenige Zeit, in der die Services dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Nutzungsabhängige Vergütungen fallen für diejenigen Vorgänge an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistung unter Nutzung der Services durch den Kunden tatsächlich durchgeführt wurden.

11.2 Die verschuldensunabhängige Haftung der SCANACS auf Schadensersatz nach § 536a BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel der Services nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform unter Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und dessen näherer Umstände gegenüber SCANACS anzuzeigen. SCANACS wird etwaige Mängel der Services innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Kommt SCANACS einer Beseitigung des Mangels auch nach einer zweimaligen angemessenen Fristsetzung zur Beseitigung nicht nach und hat SCANACS dies zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

11.4 Die vorbenannten Rechtsbehelfe oder andere Rechtsbehelfe des Kunden kommen nicht in Betracht, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Störung der Services handelt.

11.5 Die Art und Weise der Beseitigung der gemeldeten Mängel steht in der Wahl der SCANACS. Sie erfolgt online. Zu einem vor Ort Einsatz ist SCANACS nicht verpflichtet. SCANACS kann den gemeldeten Mangel auch dadurch beseitigen, dass sie dem Kunden Vorgehensalternativen mitteilt, durch die die Störung umgangen werden kann (Workaround) und dem Kunden dieses Vorgehen nicht unzumutbar ist.

11.6 Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

11.7 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

11.8 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.9 Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt, entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

12. RECHTE DRITTER

12.1 SCANACS steht dafür ein, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Services und der Software durch den Apotheker keine Rechte Dritter entgegenstehen.

12.2 Für den Fall, dass Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die vertragsgemäße Erbringung der von SCANACS geschuldeten Leistungen beeinträchtigen, wird SCANACS den Apotheker unverzüglich hierüber unterrichten und dem Apotheker in angemessener Zeit und in zumutbarer Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.

12.3 Sofern und soweit Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die Nutzung der Services durch den Apotheker beeinträchtigen, ist der Apotheker zur Entrichtung der vereinbarten Entgelte im Sinne der Ziffer 9.2 nicht verpflichtet.

12.4 Eine Nichtnutzbarkeit der Services aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne der Ziffer 10.

12.5 SCANACS haftet nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter durch den Apotheker, wenn und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. Wird SCANACS in einem solchen Fall von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Apotheker verpflichtet, SCANACS von jeglichen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

13. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

13.1 SCANACS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCANACS unbeschränkt im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.2 Im Übrigen haftet SCANACS bei leichter Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von SCANACS wird in derartigen Fällen jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

13.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

13.4 Diese Regelung gilt auch für Schäden, die von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SCANACS verursacht werden.

14. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

14.1 Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebots durch SCANACS gegenüber dem Apotheker. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bereitstellung der Services erfolgt spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss.

14.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Einzelne Tarife können gemäß der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung (Anlage 1) abbestellt werden.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

14.4 Wichtige Gründe in diesem Sinne, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn

14.4.1 die wesentlichen – insbesondere rechtlichen oder tatsächlichen – Grundlagen dieses Vertrages entfallen; dies gilt insbesondere im Falle von Beanstandung oder Untersagung durch Gerichte oder staatliche Behörden (insbesondere Aufsichtsbehörden, den Landesdatenschutzbehörden sowie Untersagungsverfügungen im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten), soweit die vorbezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung stehen; oder

14.4.2 in der Person eines Vertragspartners ein Fehlverhalten im Sinne von § 197a des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorliegt; oder

14.4.3 ein Vertragspartner wesentlich oder wiederholt gegen seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, insbesondere wenn sich der andere Vertragspartner trotz Aufforderung zur Leistung weigert, wesentliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen.

14.5 Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag ist jedoch nur nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 5 Werktagen zulässig.

14.6 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.5 kann SCANACS den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Apotheker für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. SCANACS kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen Schadensersatz in Höhe der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Apotheker bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

14.7 Jede Kündigung bedarf der Textform, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

15.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass mit der Inanspruchnahme des Service die Verarbeitung von Sozialdaten einhergeht und somit ein Höchstmaß an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten ist. Die Nutzung erfolgt nur, sofern die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist.

15.2 SCANACS wird personenbezogene Daten, die vom Apotheker im Zuge der Services an SCANACS übermittelt werden, ausschließlich weisungsgebunden auf der Grundlage eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeiten und/oder durch den konkret benannten Subunternehmer auf dieser Grundlage verarbeiten lassen. Insoweit schließen die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AVV“) nebst entsprechenden Anlagen ab, die zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Services ist.

15.3 Der Apotheker verpflichtet sich, bei der Nutzung der Services personenbezogene Daten an SCANACS nur dann und nur in dem Maße zu übermitteln, wie dies für die Zwecke nach Ziffer 15.1 erforderlich ist.

16 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN UND DATENLÖSCHUNG

16.1 Alle für die Apotheke während ihrer Nutzung auf der Software erzeugten Daten werden für jeweils 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung vorgehalten.

16.2 Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten kalenderjährlich gelöscht. Die Löschung wird protokolliert.

16.3 Der Apotheker hat während der gesamten Vertragslaufzeit stets die Möglichkeit, die im Rahmen des Vertrags erzeugten Daten (Rechnungen, Begleitdokumente etc.) anzuzeigen oder herunterzuladen, insbesondere um diese für eigene Buchhaltungszwecke zu sichern.

16.4 Die Datenhaltung und Löschung innerhalb des Warenwirtschaftssystems bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

17. ABWICKLUNG BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES

17.1 Der Kunde wird spätestens rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich auf einem gesonderten Medium sichern.

17.2 Soweit vom Kunden gewünscht, ist SCANACS bereit, den Kunden dabei zu unterstützen, die von ihm in den Services gespeicherten Daten etwa im Wege der Datenfernübertragung zu sichern. Eine sich auf die Sicherung und Übertragung der Daten des Kunden beziehende Leistungspflicht obliegt der SCANACS nicht. Darüber hinaus gehende Unterstützungshandlungen werden von den Parteien gesondert vereinbart und sind gesondert zu vergüten.

17.3 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die von SCANACS gespeicherten Daten gemäß 4.2 gespeichert und im Anschluss gelöscht.

18. GEHEIMHALTUNG

18.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren, diese Dritten gegenüber nicht verwenden und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten und auf diese den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen anwenden. Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen Mitarbeitern und Subunternehmern eine inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

18.2 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch SCANACS vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte sie von ihnen Kenntnis erlangen. Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass die Information (i) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war oder (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden ist, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

18.3 Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben. SCANACS ist jedoch berechtigt, die Nutzung der von SCANACS erbrachten Services durch den Apotheker gegenüber den teilnehmenden Krankenkassen mitzuteilen.

18.4 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 16.2 nicht nachgewiesen ist.

19 ZUGRIFFSSPERRE

19.1 Soweit der Apotheker die vorstehenden Regelungen verletzt und insbesondere die ihm bereitgestellten Services über den ihm eingeräumten Umfang hinaus nutzt und/oder nutzen lässt oder zu rechtswidrigen Zwecken nutzt und/oder nutzen lässt, ist SCANACS berechtigt, den Zugriff des Apothekers auf die Services oder die Anwendungsdaten zu sperren.

19.2 Soweit und insofern der Apotheker die Services zu rechtswidrigen Zwecken verwendet, ist SCANACS berechtigt, die hiervon betroffenen Daten und Anwendungsdaten zu löschen, soweit dies für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendig ist und dem Kunden soweit möglich und angemessen eine vorherige Frist zur Datensicherung gegeben war.

19.3 Die Geltendmachung etwaigen Schadensersatzes der SCANACS gegenüber dem Apotheker bleibt SCANACS auch bei Ergreifung der vorbenannten Maßnahmen vorbehalten.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.

20.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragsparteien ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

20.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden.

21. ÄNDERUNG DER AGB

21.1 SCANACS behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird SCANACS den Apotheker mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen schriftlich in Kenntnis setzen. Sofern der Apotheker nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der Dienste auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird SCANACS den Apotheker auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht SCANACS das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Apotheker zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.

ANLAGE 1- LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1A BASISAPPLIKATIONEN

Unabhängig davon, welcher Service bestellt wurde, stehen die in dieser Ziffer 1 A beschriebenen Basisapplikationen zur Nutzung zur Verfügung.

1.1 SCANACS-Portal

Das Portal ist die zentrale Navigationsoberfläche und ermöglicht das Öffnen der von SCANACS angebotenen Applikationen, soweit diese vom Nutzer bestellt wurden.

1.2 Administration

Über die „Administration“ kann ein Nutzer angelegt, seine Position im Unternehmen definiert, Rollen vergeben und der Nutzer wieder deaktiviert werden. Die durchgeführte Konfiguration hat Einfluss auf die Schreib- und Leserechte des Nutzers während der Verwendung der SCANACS-Lösungen.

Zudem können mit dieser Applikation weitere Filialen und Tarife administriert sowie Rechnungen eingesehen werden.

1.3 Hilfe & Support

Über „Hilfe und Support“ kann das Benutzerhandbuch eingesehen sowie heruntergeladen werden. Zudem finden sich hier wichtige Hinweise zu Datenschutz, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontaktmöglichkeiten mit dem Support-Team.

1B SERVICE ZUZAHLUNGSPRÜFUNG (SCANACS)

1. Einordnung der Leistung

Die Applikation Zuzahlungsprüfung bietet die Möglichkeit, für die auf einem Rezept aufgedruckte oder im E-Rezept vermerkte Versichertennummer zu prüfen, ob durch den Kunden eine Zuzahlung nach §§ 61 ff. des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) zu leisten ist. Die Prüfung ist für die Versicherten aller an der SCANACS Plattform teilnehmenden Krankenversicherungen möglich.

Basis für die Prüfung sind die vom Arzt auf die Verordnung aufgebrachte und vom Anwender in die Applikation übertragene Informationen zur Versichertennummer und Krankenkasse.

Das Ergebnis wird in der SCANACS-Software angezeigt.

2. Voraussetzung zur Nutzung

Folgende organisatorische und technische Voraussetzungen sind apothekenseits vor Nutzung der Zuzahlungsprüfung zu erfüllen:

- Die Apotheke wurde von SCANACS durch Übermittlung der Apothekenbetriebserlaubnis und Zustimmung des AVV legitimiert und zur Nutzung freigeschaltet.
- Die Apotheke verfügt über einen Internetzugang mit mindestens folgender Bandbreite: Download 2048 kbit/s Upload 192 kbit/s (DSL 2000).
- Zur Nutzung ist ein aktueller Internet-Browser auf den entsprechenden PC-Arbeitsplätzen installiert: Die Applikation ist optimiert auf Google Chrome.

3. Kündigungsfrist

Der Tarif kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

1C SERVICE ZUZAHLUNGSPRÜFUNG (PARTNER)

1. Einordnung der Leistung

Der Tarif ZUZAHLUNGSPRÜFUNG (Partner) bietet der Apotheke die Möglichkeit, anhand der für ein Rezept relevanten Versichertennummer zu prüfen, ob durch den Versicherten eine Zuzahlung nach §§ 61 ff. des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) zu leisten ist. Die Prüfung des Zuzahlungsstatus ist eine Funktion, welche über die SCANACS Plattform realisiert wurde und per API direkt in die Software der Apotheke (z. B. Warenwirtschaft) integriert ist.

Die Prüfung ist für die Versicherten aller an der SCANACS Plattform teilnehmenden Krankenversicherungen möglich. Die Prüfung des Zuzahlungsstatus erfolgt auf der Grundlage der für ein jeweiliges Rezept relevanten Versichertennummer sowie des Namens bzw. IKs der entsprechenden Krankenversicherung des Versicherten. Diese Daten werden bei Rezeptvorlage von der Software in das System eingegeben und zur Statusprüfung online an die betreffende Krankenversicherung übertragen. Der von der Krankenversicherung an das System übermittelte Zuzahlungsstatus des jeweiligen Versicherten wird der Apotheke dann direkt in der Software angezeigt.

2. Voraussetzung zur Nutzung

Folgende organisatorische und technische Voraussetzungen sind apothekenseits vor Nutzung der Zuzahlungsprüfung zu erfüllen:

- Die Apotheke verfügt über eine Software, in die die Zuzahlungsprüfung integriert wurde.
- Die Apotheke wurde von SCANACS durch Übermittlung der Apothekenbetriebserlaubnis und Zustimmung des AVV legitimiert und zur Nutzung freigeschaltet.
- Die Apotheke verfügt über einen Internetzugang mit mindestens folgender Bandbreite: Download 2048 kbit/s Upload 192 kbit/s (DSL 2000).

3. Kündigungsfrist

Der Tarif kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

1D SERVICE „E-REZEPT DIRECT“

1. Einordnung der Leistung

E-REZEPT DIRECT ist ein Service der scanacs direct GmbH zur direkten Abrechnung von E-Verordnungen (E-Rezepten) zwischen Apotheke und gesetzlicher Krankenversicherung. Die Leistungsabrechnung gegenüber der Krankenversicherung erfolgt im Rahmen dieses Services im Kontext der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 SGB V insbesondere im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Apothekers. Die Leistung wird mittels der SCANACS-Plattform realisiert, welche die technische Infrastruktur zur Direktabrechnung stellt.

Dementsprechend ist die Vereinnahmung, Verwaltung oder Weiterleitung der Abrechnungserlöse ebenso wie die Abrechnung von klassischen Papierrezepten (Muster 16) nicht Teil des Leistungsumfanges des Services E-REZEPT DIRECT. Die Lizenz zur Nutzung des Apothekenwarenwirtschaftssystems ist ebenso nicht Teil der Leistung zum Service E-REZEPT DIRECT und daher separat beim Warenwirtschaftsanbieter zu beauftragen.

2. Voraussetzung zur Nutzung

Folgende organisatorische und technische Voraussetzungen sind vor Nutzung des Services E-REZEPT DIRECT zu erfüllen. Die Apotheke ...

1. ist an die technische Infrastruktur der „gematik“ angeschlossen und alle dafür notwendigen Infrastrukturelemente (wie z. B. TI-Connector) zur Verarbeitung von E-Rezepten sind eingerichtet und funktionsfähig,
2. verfügt in der Warenwirtschaft über eine Softwarekomponente (Weiche), welche Apotheken die Abrechnung von Verordnungen über mindestens zwei Institutionskennzeichen ermöglicht,
3. verfügt über eine gültige Warenwirtschaftslizenz, inkl. APO-TI-Schnittstelle,
4. verfügt über eine gültige Apothekenbetriebserlaubnis,
5. verfügt über ein für die Nutzung der SCANACS-DIREKTABRECHNUNG vorgesehene separates Institutionskennzeichen (Apotheken IK) zur Abrechnung gegenüber der Krankenversicherung,
6. verfügt über einen Internetzugang mit mindestens einem Download von 2048 kbit/s sowie einem Upload von 192 kbit/s (DSL 2000),
7. nutzt einen aktuellen und gängigen Internetbrowser (Empfehlung: Google Chrome),
8. Die Apotheke wurde von SCANACS durch Übermittlung der Apothekenbetriebserlaubnis und Zustimmung des AVV legitimiert und zur Nutzung freigeschaltet.

Voraussetzung für die Nutzung des Services E-REZEPT DIRECT ist, dass der Prozess der Dispensierung des betroffenen E-Rezeptes in der Apotheke bereits vollständig abgeschlossen wurde. D.h., es wurde:

- vom Speicher der „Gematik“ abgerufen,
- technisch und pharmazeutisch geprüft,
- abgegeben und dispensiert,
- die E-Rezept-Quittung erstellt,
- entsprechend der Vorgaben der „gematik“ ordnungsgemäß abgeschlossen,
- die pharmazeutische Qualitätssicherung durchgeführt.

Zur Nutzung ist weiterhin ein Zugriff auf die von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH zur Verfügung gestellten ABDA-Daten erforderlich. Die Lizenzierung erfolgt über die SCANACS direct GmbH. Berücksichtigt werden:

- » ABDA-Artikelstamm
- » Artikelstamm Plus V
- » Artikelstamm Plus H3

- » ABDA-Datenbank2

3. Übertragung der Abrechnungsdaten (WEICHE)

Die bereits dispensierten und abgeschlossenen E-Rezepte werden aus der Warenwirtschaft heraus mittels der standardisierten APO-TI-Schnittstelle an die SCANACS-Plattform nach Betätigung der Übertragungsfunktion durch die Apotheke übertragen.

APO-TI wurde von dem VDARZ (Bundesverband Deutscher Apothekenrechenzentren e.V.) entwickelt, um eine neue Schnittstelle zur standardisierten Übertragung der E-Rezept-Daten von der Apotheke in das Rechenzentrum zu ermöglichen.

4. Rezeptprüfung

Jedes übertragene E-Rezept wird durch den SCANACS-Prüfkatalog geprüft. Dieser wurde gemeinsam mit Krankenkassen entwickelt. Partnerkrankenkassen, welche an die SCANACS-Plattform angeschlossen sind, können Prüfredeln individualisieren. Die Anpassung der Prüfredeln liegt in der Verantwortung der jeweiligen Krankenkassen. Der SCANACS-Prüfkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Die Apotheke kann über die Wirkung der Prüfung aufgeklärt werden. Ein Anspruch auf Herausgabe der Prüfungen besteht jedoch nicht.

Nicht zu den von SCANACS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gehört die Gewährleistung der Richtigkeit des Prüfkatalogs der Krankenkassen. SCANACS stellt zum Abgleich der Verordnung mit dem Prüfkatalog nur die technische Lösung bereit, mit der Apotheken und Krankenkassen arbeiten. Für die Richtigkeit des Prüfkatalogs sind allein die teilnehmenden Krankenkassen verantwortlich.

Folgende Aspekte werden geprüft:

- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Abgabefrist)
- Einhaltung der zwischen Krankenkassen und Apotheker- und Industrieverbänden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Rabattvertragsprüfung)
- Einhaltung der Spezifikationen der Gematik und der technischen Kommission (z. B. Signaturprüfung)

Für alle mittels APO_TI übertragenen Rezeptdaten können Echtzeitprüfungen zur Erstattungsfähigkeit synchron (Echtzeitprüfung in der Warenwirtschaft) oder asynchron durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse werden in der SCANACS-Plattform angezeigt. Für die graphische Aufbereitung sowie die prozessuale Umsetzung in der Warenwirtschaft übernimmt SCANACS keine Verantwortung.

Fehlerhafte E-Rezepte werden nicht automatisch zur Abrechnung an SCANACS übertragen. Die Bearbeitung der Fehlerursache („Heilung“) kann im Warenwirtschaftssystem erfolgen und muss danach erneut aktiv von der Apotheke an die SCANACS-Plattform übertragen und so dem Prozess der DIREKTABRECHNUNG zugeführt werden.

5. Rezeptabrechnung

Die SCANACS-Plattform gewährleistet eine Abrechnung durch die Apotheke, die den gesetzlichen Vorgaben und mindestens den zwischen Apotheker- sowie Herstellerverbänden und Krankenkassen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Konkret bedeutet das:

- » Abrechnung mit Krankenkassen:
 - Alle E-Rezepte, die durch die SCANACS Plattform angenommen wurden, werden nach einer technischen und inhaltlichen Prüfung gem. § 300 SGB V an gesetzliche Krankenkassen zur Erstattung übertragen. Dies erfolgt automatisch im Namen der Apotheke nach Ablauf des Monats, in dem die Abgabe erfolgte, an die Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenkasse. Die Erstattung erfolgt auf das Geschäftskonto der Apotheke. Die Rechnungen (PDF) an die Krankenkassen können in der SCANACS-Plattform eingesehen und heruntergeladen werden.
 - SCANACS strebt eine tägliche Abrechnung an. Dies ist abhängig von Prüf- und Erstattungsprozessen der Krankenkassen. Durch einzelne Regelungen in den Arzneimittellieferverträgen kann es, je nach Sitz der Apotheke, zu einer abweichenden Abrechnungshäufigkeit kommen.
- » Abrechnung mit Pharmazeutischen Unternehmen:
 - Herstellerrabatte gemäß § 130a Abs. 1 - 3b SGB V werden ermittelt und automatisch im Namen der Apotheke in Rechnung gestellt.
 - Die Rechnungen (PDF) an die pharmazeutischen Hersteller können in der SCANACS Plattform eingesehen und heruntergeladen werden.
- » Abrechnung und Meldung von pharmazeutischen Dienstleistungen (für GKV und PKV)
- » Meldung an den Nacht- und Notdienstfond:
 - Automatische Meldung der Packungsanzahl an den Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. (NNF) für Gesetzliche Krankenversicherungen.
 - Der Verpflichtungsbescheid wird Apotheken vom NNF zugesandt und ist durch die Apotheke direkt gegenüber dem NNF zu begleichen.
- » Meldung an das Zentralinstitut der Kassenärztlichen Vereinigung:
 - Entsprechend den Vorgaben gem. § 300 Abs. 2 SGB V erfolgt monatliche eine Meldung an das Zentralinstitut der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- » Berechnung der Importquote:
 - Die Berechnung der Importquote erfolgt automatisch. Durch die Nutzung der SCANACS-DIREKTABRECHNUNG als separaten Abrechnungsweg entsteht für Apotheken ein zusätzliches Importkonto. Die Importquote ist in der SCANACS Plattform einsehbar.

3. Kündigungsfrist

Der Tarif kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

1E SERVICE „COMBI DIRECT“

1. Einordnung der Leistung

COMBI DIRECT ist ein Service der scanacs direct GmbH zur sicheren, schnellen und flexiblen Abrechnung von E-Rezepten und Papierbelegen über ein Apotheken-IK – unabhängig von der Warenwirtschaft. Die Leistung wird in Kooperation mit einem Partner-Rechenzentrum realisiert. Dazu schließt die Apotheke einen separaten Vertrag mit dem Partner-Rechenzentrum unter Einbeziehung der jeweils geltenden Abrechnungsbedingungen des Partners.

Im Rahmen des Tarifs COMBI DIRECT stellt die scanacs direct GmbH die Software (SCANACS-Plattform) als technische Unterstützung zur Direktabrechnung von E-Rezepten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Apotheke gegenüber gesetzlichen Krankenkassen bereit. Die Auszahlungen durch die Krankenkassen sowie pharmazeutischen Hersteller erfolgen direkt auf das Geschäftskonto der Apotheke.

Die Direktabrechnung über das scanacs-Portal erfolgt für alle Verordnungen, die als E-Rezept ausgestellt werden und ist mit allen gesetzlichen Kostenträgern möglich. Solange einzelne gesetzliche Krankenkassen auf eine gebündelte Rechnungsstellung der E-Rezepte und Papierbelege bestehen, erfolgt für diese Kassen die Bündelung durch das Partner-Rechenzentrum mit anschließender Auszahlung auf das Apotheken-Geschäftskonto.

Ergänzend zur E-Rezept-Direktabrechnung erfolgt die gebündelte Rechnungsstellung von papiergebundenen Verordnungen als Sammelabrechnung gegenüber den Kostenträgern als Leistung des Partner-Rechenzentrums in Vertretung der Apotheke. Die Auszahlungen erfolgen durch das Partner-Rechenzentrum auf das Geschäftskonto der Apotheke. Die Sammelabrechnung erfolgt mit gesetzlichen und sonstigen Kostenträgern für alle Papierbelege nach §§ 300 und 302 SGB V.

2. Voraussetzung zur Nutzung

Folgende organisatorische und technische Voraussetzungen sind vor Nutzung des Moduls COMBI DIRECT zu erfüllen. Die Apotheke ...

- » ist an die technische Infrastruktur der „gematik“ angeschlossen und alle dafür notwendigen Infrastrukturelemente (wie z. B. TI-Connector) zur Verarbeitung von E-Rezepten sind eingerichtet und funktionsfähig,
- » verfügt über eine gültige Warenwirtschaftslizenz, inkl. APO-TI-Schnittstelle,
- » verfügt über eine gültige Apothekenbetriebslaubnis,
- » verfügt über einen Internetzugang mit mindestens einem Download von 2048 kbit/s sowie einem Upload von 192 kbit/s (DSL 2000),
- » nutzt einen aktuellen und gängigen Internetbrowser (Empfehlung: Google Chrome),
- » wurde von SCANACS durch Übermittlung der Apothekenbetriebslaubnis und Zustimmung des AVV legitimiert und zur Nutzung freigeschaltet,
- » hat das Partner-Rechenzentrum als Rezeptabrechner in der Warenwirtschaft hinterlegt und einen Vertrag, inkl. AVV zur Rezeptabrechnung mit dem Partner abgeschlossen.

Zur Nutzung ist weiterhin ein Zugriff auf die von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH zur Verfügung gestellten ABDA-Daten erforderlich. Die Lizenzierung erfolgt über die SCANACS direct GmbH. Berücksichtigt werden:

- » ABDA-Artikelstamm
- » Artikelstamm Plus V
- » Artikelstamm Plus H3
- » ABDA-Datenbank2

3. Übertragung der Abrechnungsdaten

Gemeinsam mit seinen Partner-Rechenzentren hat SCANACS eine technische Lösung entwickelt, welche automatisiert bei der Übertragung der Abrechnungsdaten aus der Warenwirtschaft an den Rezeptabrechner entscheidet, ob die Daten direkt mittels SCANACS-Plattform oder über das Partner-Rechenzentrum abgerechnet werden.

4. Rezeptprüfung

Jedes an SCANACS übertragene E-Rezept wird durch den SCANACS-Prüfkatalog geprüft. Dieser wurde gemeinsam mit Krankenkassen entwickelt. Partnerkrankenkassen, welche an die SCANACS-Plattform angeschlossen sind, können Prüfregelein individualisieren. Die Anpassung der Prüfregelein liegt in der Verantwortung der jeweiligen Krankenkassen. Der SCANACS-Prüfkatalog wird fortlaufend aktualisiert. Die Apotheke kann über die Wirkung der Prüfung aufgeklärt werden. Ein Anspruch auf Herausgabe der Prüfungen besteht jedoch nicht.

Nicht zu den von SCANACS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gehört die Gewährleistung der Richtigkeit des Prüfkatalogs der Krankenkassen. SCANACS stellt zum Abgleich der Verordnung mit dem Prüfkatalog nur die technische Lösung bereit, mit der Apotheken und Krankenkassen arbeiten. Für die Richtigkeit des Prüfkatalogs sind allein die teilnehmenden Krankenkassen verantwortlich.

Folgende Aspekte werden geprüft:

- Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Abgabefrist)
- Einhaltung der zwischen Krankenkassen und Apotheker- und Industrieverbänden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Rabattvertragsprüfung)
- Einhaltung der Spezifikationen der Gematik und der technischen Kommission (z. B. Signaturprüfung)

Für alle mittels APO_TI übertragenen Rezeptdaten können Echtzeitprüfungen zur Erstattungsfähigkeit synchron (Echtzeitprüfung in der Warenwirtschaft) oder asynchron durchgeführt werden. Die Prüfergebnisse werden in der SCANACS-Plattform angezeigt. Für die graphische Aufbereitung sowie die prozessuale Umsetzung in der Warenwirtschaft übernimmt SCANACS keine Verantwortung.

Die Bearbeitung („Heilung“) von fehlerhaften E-Rezepten erfolgt im Warenwirtschaftssystem und muss danach erneut aktiv von der Apotheke an die SCANACS-Plattform übertragen und so dem Prozess der DIREKTABRECHNUNG zugeführt werden.

5. Rezeptabrechnung

Die SCANACS-Plattform gewährleistet eine Abrechnung durch die Apotheke, die den gesetzlichen Vorgaben und mindestens den zwischen Apotheker- sowie Herstellerverbänden und Krankenkassen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Konkret bedeutet das:

- » Abrechnung mit Krankenkassen:
 - Alle E-Rezepte, die durch die SCANACS Plattform angenommen wurden, werden nach einer technischen und inhaltlichen Prüfung gem. § 300 SGB V an gesetzliche Krankenkassen zur Erstattung übertragen. Dies erfolgt automatisch im Namen der Apotheke an die Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenkasse. Die Erstattung erfolgt auf das Geschäftskonto der Apotheke.
 - Die Rechnungen zur Direktabrechnung (PDF) an die Kostenträger können in der SCANACS-Plattform eingesehen und heruntergeladen werden.

- SCANACS strebt eine tägliche Abrechnung an. Dies ist abhängig von Prüf- und Erstattungsprozessen der Krankenkassen. Durch einzelne Regelungen in den Arzneimittellieferverträgen kann es, je nach Sitz der Apotheke, zu einer abweichenden Abrechnungshäufigkeit kommen.
- » Abrechnung mit Pharmazeutischen Unternehmen:
 - Herstellerrabatte gemäß § 130a Abs. 1 - 3b SGB V werden ermittelt und automatisch im Namen der Apotheke in Rechnung gestellt.
 - Die Rechnungen (PDF) an die pharmazeutischen Hersteller können in der SCANACS Plattform eingesehen und heruntergeladen werden.
- » Abrechnung und Meldung von pharmazeutischen Dienstleistungen (für GKV und PKV)
- » Meldung an den Nacht- und Notdienstfond:
 - Automatische Meldung der Packungsanzahl an den Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. (NNF) für Gesetzliche Krankenversicherungen.
 - Der Verpflichtungsbescheid wird Apotheken vom NNF zugesandt und ist durch die Apotheke direkt gegenüber dem NNF zu begleichen.
- » Meldung an das Zentralinstitut der Kassenärztlichen Vereinigung:
 - Entsprechend den Vorgaben gem. § 300 Abs. 2 SGB V erfolgt monatlich eine Meldung an das Zentralinstitut der Kassenärztlichen Vereinigungen.
- » Berechnung der Importquote:
 - Die Berechnung der Importquote erfolgt automatisch und ist in der SCANACS Plattform einsehbar.

3. Kündigungsfrist

Der Tarif kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

ANLAGE 2 - SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA)

1. DEFINITION VERFÜGBARKEIT

Verfügbarkeit ist die Möglichkeit, die gesamten Funktionen der Software in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang nutzen und auf die Anwendungsdaten zugreifen zu können.

Maßgeblich ist die Verfügbarkeit am vereinbarten Übergabepunkt. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Apotheker und/oder im Bereich der IT-Anlage der Apotheke selbst bleiben außer Betracht.

2. BESTIMMUNG DER VERFÜGBARKEIT

Es werden folgende Maßstäbe für die Verfügbarkeit der SCANACS-Services vereinbart:

- Systemlaufzeit: 24 h an 7 Tagen die Woche
- Kernnutzungszeit: Montag bis Samstag zwischen 05.00 Uhr und 20.00 Uhr
- Verfügbarkeitsgrad in % innerhalb der Kernnutzungszeit: 99,5 %
- Bezugszeitraum für die Messung der Verfügbarkeit: Kalenderjahr

Außerhalb der Kernnutzungszeit wird ein bestimmter Verfügbarkeitsgrad nicht garantiert. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten nicht zurechenbare Ausfallzeiten (unschädliche Ausfallzeiten) sowie Zeiten, in denen die Tauglichkeit der SCANACS- Services zum vertragsgemäßen Gebrauch nur ganz unerheblich gemindert ist, als verfügbare Zeiten. Unschädliche Ausfallzeiten sind insbesondere solche Ausfallzeiten, die

- auf mit dem Apotheker abgestimmten Wartungs- oder sonstigen Leistungen beruhen, durch die ein Zugriff auf die Anwendungssoftware nicht möglich ist
- drauf beruhen, dass unvorhergesehenen Wartungsarbeiten erforderlich werden, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von SCANACS zum Erbringen der SCANACS-Services verursacht wurden (bspw. höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
- auf Viren- oder Hackerangriffen beruhen, soweit SCANACS die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- auf Vorgaben des Apothekers, auf Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Apothekers oder auf anderen durch den Apotheker verursachten Unterbrechungen (z.B. unterbleibende

Mitwirkungsleistungen des Apothekers) beruhen; auf Störungen oder Ereignissen beruhen, die nicht von SCANACS oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;

- darauf beruhen, dass dringend notwendige Sicherheitsupdates eingespielt werden müssen, wenn hiermit nicht bis zu den vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit zugewartet werden kann.

3. MESSVERFAHREN

Verfügbar ist die SCANACS- Services dann, wenn es einem Anwender möglich ist, sich am SCANACS Portal anzumelden. Innerhalb des SCANACS Portals wird über diesen Zustand der Anmeldefähigkeit der SCANACS- Services minütlich Protokoll geführt.

4. REAKTIONS- UND WIEDERHERSTELLUNGSZEITEN

SCANACS trägt dafür Sorge, dass innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Zugang der Meldung des Apothekers (per Telefax, Telefon oder E-Mail) über das Vorliegen einer technischen Störung bzw. ab maschineller Fehlermeldung durch den Server oder durch das bei SCANACS installierte System selbst die Störungsbeseitigung eingeleitet und der Apotheker hierüber informiert wird (Reaktionszeit). SCANACS trägt ferner dafür Sorge, dass die gemeldete bzw. bemerkte technische Störung innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird (Wiederherstellungszeit).

Die Störungsklassen werden wie folgt vereinbart:

<p>Klasse 1 (schwere bzw. den Betrieb verhindernde Störungen)</p> <p>Beispiel: Ein Datenbankfehler verhindert die Nutzung einer SCANACS-Kernanwendung (z. B. Login)</p>
<p>Klasse 2 (bedeutende bzw. den Betrieb beeinträchtigende Störungen)</p> <p>Beispiel: Eine Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst ist vollständig ausgefallen (z. B. Nicht-Verfügbarkeit einer Krankenkasse für SCANACS Zuzahlungsprüfung)</p>
<p>Klasse 3 (minderschwere bzw. den Betrieb nicht beeinträchtigende Störungen)</p> <p>Beispiel: Eine Funktion innerhalb einer Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst, ist ausgefallen (z.B. Anlegen von Mitarbeitern in der Administration).</p>

Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden wie folgt vereinbart:

Störungsklasse	Erstreaktionszeit	Wiederherstellungszeit*
1	1 h (unverzüglich)	12 h
2	12 h	24 h
3	24 h	72 h

*) Lösungsvorschlag, Korrekturmaßnahme, Workaround, Aktionsplan wird zur Verfügung gestellt

5. SUPPORTZEITEN & KONTAKT:

Sie erreichen uns zu folgenden Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9:00 - 16:00 Uhr, ausgenommen an bundeseinheitlichen Feiertagen.

Tel.: 0800 – 7226227* (*kostenfrei aus dem deutschen Festnetz); E-Mail: support@scanacs.de